

## Information zum Sonderkündigungsrecht: Sonderkündigung von Erdgasverträgen

### **Der Grundversorger muss Kunden schriftlich und mit genügend Vorlaufzeit über eine Preiserhöhung informieren**

Erdgas-Kunden haben ein Recht auf Sonderkündigung, wenn ihr Versorger die Preise erhöht. Das Sonderkündigungsrecht ist in der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) geregelt. Laut § 5 Abs. 2 GasGVV sind Änderungen der Preise oder Bedingungen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung anzukündigen – eine fehlende oder zu spät mitgeteilte Preiserhöhung ist damit wettbewerbswidrig und Kündigungsfristen können oftmals nicht eingehalten werden, da sich die Verträge automatisch verlängern.

Der Versorger ist verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Ankündigung alle betroffenen Kunden schriftlich per Brief zu informieren. Eine Bekanntgabe in der örtlichen Presse oder auf der eigenen Internetseite ist nicht ausreichend.

Kunden, die ihr Sonderkündigungsrecht wahrnehmen möchten, können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.

Verstreicht diese Frist, verlängert sich der Vertrag entsprechend seiner Laufzeit – zum Beispiel um zwölf Monate. Der Versorger ist dann berechtigt, die Lieferung ab dem Zeitpunkt der Preisänderung zu dem neuen Tarif abzurechnen.

Die meisten Jahresverträge für Erdgas laufen zum 30. September oder zum Jahresende aus. Viele Grundversorger erhöhen daher zu diesen Zeiten die Konditionen für ihre Kunden. Deswegen empfehlen wir Vermietern und Hausverwaltungen, ihre bestehenden Gasverträge frühzeitig zu prüfen, rechtzeitig Angebote einzuholen und zu vergleichen.

### **Für das Sonderkündigungsrecht gilt also:**

- Ich muss als Kunde 6 Wochen vor der Preisanpassung informiert werden.
- Nach Erhalt des Preisanpassungsschreibens habe ich als Kunde ein **Sonderkündigungsrecht bis zum Eintreten der Änderung/Preiserhöhung**.
- Die Sonderkündigung kann nur ich selbst als Kunde aussprechen. (Für normale Kündigungsfälle übernimmt Minol Energie die Kündigung und den Versorgerwechsel gerne für Sie – im Sonderkündigungsfall ist dies leider nicht möglich)
- Die Kündigung sollte sicherheitshalber per Fax oder E-Mail versendet werden, damit sie auch sicher ankommt und die Kündigung mit Sendebestätigung nachgewiesen werden kann.

### **Zudem für Sie zur Information:**

#### **Sonderkündigungsrecht bei Minol Energie? – Benötigen Sie nicht.**

Bei Minol Energie müssen Sie keine versteckten Klauseln oder Änderungen der Konditionen befürchten. Bis auf die Steuern oder andere hoheitlich veranlasste Kosten und Umlagen bleibt der von uns angegebene **All-Inklusive-Preis** bis zum Ende der Vertragslaufzeit garantiert bestehen. Dies beinhaltet sowohl den Energiepreis, als auch die Netznutzungsentgelte.

Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite!